Sanierungsbonus 2023/2024 für Private

Förderungsfähige Kosten Sanierungsbonus

Allgemeines in Kürze

Grundsätzlich sind Maßnahmen förderungsfähig, die der Verbesserung der thermischen Qualität der Außenhülle des Gebäudes dienen, wie z.B. Dach-/Flachdachdämmung, Außenwanddämmung, Fenster-/Außentürentausch, Dämmung der Decke zu unbeheizten Kellern und von erdanliegenden Fußböden. Beim mehrgeschoßigem Wohnbau im Ortskern werden außerdem Dach- und Fassadenbegrünungen gefördert. Diese entweder gemeinsam mit einer umfassenden Sanierung oder an bereits sanierten Bestandsgebäuden, sofern sie die Anforderungen der umfassenden Sanierung klimaaktiv Standard erfüllen.

Zusätzlich zum förderungsfähigen Hauptgewerk (Dämmung der Außenfassade, der der oberste Geschoßdecke bzw. Dach, der unterste Geschoßdecke bzw. Keller oder dem Austausch der Fenster innerhalb des Leistungszeitraums) können weitere Investitionskosten laut folgendem Dokument als förderungsfähig angerechnet werden. Bitte beachten Sie, dass nur die Kosten jener Maßnahmen, die am Bestandsobjekt vorgenommen werden, förderfähig sind.

Die auszuführenden Maßnahmen, insbesondere vom Hauptgewerk, müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachkraft fach- und normgerecht durchgeführt werden. Maßnahmen, die in Eigenregie durchgeführt werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen. Ist das Hauptgewerk nicht förderungsfähig, können auch die zusätzlichen Kosten nicht anerkannt werden. Des Weiteren müssen Rechnungen auf die förderungsnehmende Person lauten sowie auf die im Antrag angegebene Standortadresse des sanierten Objektes oder falls von der Standortadresse abweichend, auf die Postadresse ausgestellt sein. In jedem Fall muss aber die Adresse des Bauvorhabens auf der Rechnung ersichtlich sein.

Außenfassade

☐ Hauptgewerk

Erstmaliges oder zusätzliches Anbringen von Wärmedämmung an bestehenden Außenwänden. Die Dämmstoffe können an der Innen- oder Außenseite der Außenwände angebracht werden. Bitte beachten Sie die Mindestkriterien bei Einzelbauteilsanierung. Maßnahmen, die in Eigenregie durchgeführt werden, sind von der Förderungsaktion ausgeschlossen.

☐ Bei Ausführung des förderungsfähigen Hauptgewerks können zusätzlich folgende Kosten anerkannt werden:

Putzarbeiten, Malerarbeiten, geringe Maurerarbeiten (z.B. bei Fenstertausch), Fensterbleche, Fassadenanschlüsse, gedämmte Fassadenelemente (Sandwichpaneele), Gesimse/Fensterfaschen, Abschneiden von Balkonen, Dämmung von bestehenden Balkonen, De- und Wiedermontage von bereits vorhandenen Aufbauten (z.B. Solaranlagen), wenn dies zur Anbringung der Wärmedämmung erforderlich ist, Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken (z.B. Überdämmung im Sockelbereich), Spenglerarbeiten (im Zusammenhang mit der Wärmedämmung), Maßnahmen zur Mauertrockenlegung (bei anschließender Dämmung der Fassade)

☐ nicht förderungsfähig:

Thermoputz ohne Wärmedämmung, Beschriftungen/Kunstmalereien/Verzierungen, Putzausbesserungen und Malerarbeiten ohne Wärmedämmung, umfangreiche Maurerarbeiten bei Zu- oder Umbauten, Thermoziegel oder Ziegel mit innenliegender Dämmung, Innenausbauten, Neukonstruktion von Balkonen

Dach bzw. oberste Geschoßdecke

☐ Hauptgewerk:

erstmaliges oder zusätzliches Dämmen des Daches oder der obersten Geschoßdecke Bitte beachten Sie die Mindestkriterien bei Einzelbauteilsanierung. Maßnahmen, die in Eigenregie durchgeführt werden, sind von der Förderungsaktion ausgeschlossen.

☐ Bei Ausführung des förderungsfähigen Hauptgewerks können zusätzlich folgende Kosten anerkannt werden:

Lattungen, Sparrenaufdopplung zur Anbringung der Wärmedämmung, Schalungen (auch Innen- und Dachschalung), Dampfbremsen, Dachpappe, Unterspannbahnen, Dachstuhlkonstruktion, wenn dies zur Anbringung der Wärmedämmung erforderlich ist, bei Flachdächern (Terrassen) Bodenaufbau ab

Unterbeton/tragender Decke inkl. Abdichtungen, Dichtfolie, Bitumen, Schüttungen, Hochzüge, Estrich, Spenglerarbeiten für Fassadenanschlüsse und Attikaverblechungen

☐ nicht förderungsfähig:

Dachstuhlkonstruktion, Dacheindeckung, First-/Ortgang- oder Traufensteine, Bodenbelag bei Flachdächern (z.B. Waschbetonplatten), Dachgeschoßausbauten, Dämmungen zwischen beheizten Geschoßen, Bodenbelag, Unterbeton/tragende Decken, Fußbodenheizung

Keller bzw. unterste Geschoßdecke

☐ Hauptgewerk:

erstmaliges oder zusätzliches Dämmen der Kellerdecke oder der untersten Geschoßdecke Bitte beachten Sie die Mindestkriterien bei Einzelbauteilsanierung. Maßnahmen, die in Eigenregie durchgeführt werden, sind von der Förderungsaktion ausgeschlossen.

☐ Bei Ausführung des förderungsfähigen Hauptgewerks können zusätzlich folgende Kosten anerkannt werden:

Perimeterdämmung, Grabungen für die Perimeterdämmung, innenliegende Wärmedämmung bei erdberührenden Wänden und Fußböden, Wärmedämmung zu unbeheizten Räumen, Estrich

☐ nicht förderungsfähig:

Dämmungen und Estriche zwischen beheizten Geschoßen, Abdichtung, Kanalarbeiten, Bodenbelag, Unterbeton/tragende Decken, Rollierung, Fußbodenheizung

Fenster/Außentüren

Wird eine förderungsfähige Sanierungsart nur durch den Tausch von Fenstern/Außentüren erreicht, muss der Tausch mind. 75 % der bestehenden Fenster betreffen, damit die Kosten für die Förderung angerechnet werden können. In Kombination mit einem Fenstertausch ist auch der Tausch von Balkon-, Terrassen- und anderen Außentüren förderungsfähig.

☐ Hauptgewerk:

Tausch von Fenstern/Außentüren oder Tausch der Gläser von Fenstern/Außentüren Bei Einzelbauteilssanierung sind mind. 75% der Fenster oder der Gläser Ihres Gebäudes/Ihrer Wohnung zu tauschen und der geforderte Uw-Wert einzuhalten. Maßnahmen, die in Eigenregie durchgeführt werden, sind von der Förderungsaktion ausgeschlossen.

☐ Bei Ausführung des förderungsfähigen Hauptgewerks können zusätzlich folgende Kosten anerkannt werden:

Austausch von Haustüren/Wohnungseingangstüren, Tausch bestehender Rahmen und Dichtungen, Aufpreise für Sprossen u.ä., Fensterbänke, Fensteranschlüsse und damit verbundene Verblechungen, außenliegende Verschattungssysteme im Zuge eines Fenstertausches (Rollläden, Raffstore etc.), Verputzarbeiten, Malerarbeiten (im Fensterbereich, außen und innen), Sanierung von bestehenden, beheizten Wintergärten

☐ nicht förderungsfähig:

Innentüren, Neubau von Wintergärten, Garagentore (wenn Garage unbeheizt), Malerarbeiten im Sinne eines Ausmalens des gesamten Innenraumes/der Außenwandflächen

Allgemeinkosten

☐ zusätzlich zu einem förderungsfähigen Hauptgewerk können folgende Kosten anerkannt werden:

Baustellengemeinkosten (Gerüst, Baustelleneinrichtung/-reinigung), Planungskosten bis zur Entwurfsplanung inkl. Energieberatung, Sanierungskonzept und Energieausweiskosten

☐ nicht förderungsfähig:

alle Maßnahmen, die nicht die Gebäudehüllfläche betreffen, Drainagen, Kosten für die Errichtung/Sanierung von Elektro-, Sanitär- und Wärmeabgabesystemen, Gebühren, Verbrauchsmaterial Skonti und Rabatte – auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden, Bauverwaltungshonorare, Erstellen von

Einreichoperaten (Dokumente, die für Genehmigungsverfahren erstellt werden) und Leistungsverzeichnissen, Ausführungsplanung, BauKG/ÖBA

Gebäudebegrünung (nur förderungsfähig für mehrgeschossige Wohnbauten in Ortskernen)

☐ förderungsfähig bei einhaltung der Mindestkriterien:

Voll- und teilflächige Vegetationsträger, Rankgerüste für Pflanzen, Pflanzentröge, Filterschicht, Drainage und Speicher, Schutz und Speichervlies, Substrat (torffrei), Erstmalige Bepflanzung, Bewässerungsanlage, Pumpen, Rutsch- und Schubsicherung, Maßnahmen zur Entsiegelung von KFZ-Stellplätzen

☐ nicht förderungsfähig:

Dachabdichtung und Unterkonstruktion, Elektroinstallationen, Gartenwerkzeuge

Die weitere Projektprüfung, das Genehmigungsverfahren sowie die Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wird von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) durchgeführt.

Kontakt

Kommunalkredit Public Consulting
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

KOMMUNAL
KREDIT
PUBLIC CONSULTING